

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. organisiert sind

Vom 4. Februar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die folgende, nicht in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. organisierte Vereinigung wird in die gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA zu erstellende Liste der nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach §§ 135, 137c und 137e SGB V stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften aufgenommen:
 - Deutsche Leberstiftung
- II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 4. Februar 2021 in Kraft.

Der Beschluss wird der Organisation in dem sie betreffenden Umfang bekannt gegeben und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Februar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken